

- unvollendeter Produktion bzw. unvollendeten Leistungen,
 - Fertigerzeugnissen bzw. fertigen Leistungen
- auf.

§ 11

Die konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe gemäß § 1 Buchst. d sowie die zwingenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften gemäß § 1 Buchst. c nehmen per Stichtag alle Bestände an

- Material und Handelsware, für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten,
 - unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen bzw. unvollendeten Leistungen und fertigen Leistungen, für die am Stichtag Kostenveränderungen durch neue Materialpreise eintreten,
- auf.

§ 12

(1) Nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe gemäß § 1 Buchst. e sowie nichtvolkseigene Betriebe des Produktionsmittelhandels gemäß § 1 Buchst. f, die nach den steuerlichen Bestimmungen verpflichtet sind, ihre Bestände an

- Material,
- Halbfertigerzeugnissen bzw. unvollendeten Leistungen,
- Fertigerzeugnissen bzw. fertigen Leistungen,
- Handelsware

per 31. Dezember 1966 körperlich aufzunehmen, legen diese Bestände der Umbewertung gemäß § 26 Abs. 3 zugrunde.

(2) Nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen der Abschluß des Wirtschaftsjahres nicht mit dem Ende des Kalenderjahres übereinstimmt, haben per 1. Januar 1967 aufzunehmen die Bestände an

- Material, Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen, wenn am Stichtag sowohl neue Preise für Material als auch neue Preise für Fertigerzeugnisse in Kraft treten;
- Erzeugnissen, die sowohl als Handelsware verkauft als auch als Material verwendet werden, wenn für diese Erzeugnisse am Stichtag neue Preise in Kraft treten;
- Handelsware, wenn für die Handelsware am Stichtag neue Preise in Kraft treten.

§ 13

Nebenbetriebe landwirtschaftlicher -Produktionsgenossenschaften bzw. der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, die für den Absatz produzieren, haben per 1. Januar 1967 aufzunehmen die Bestände an

- Material, Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen, wenn am Stichtag sowohl neue Preise für Material als auch neue Preise für Fertigerzeugnisse in Kraft treten;

- Erzeugnissen, die sowohl als Handelsware verkauft als auch als Material verwendet werden können, wenn für diese Erzeugnisse am Stichtag neue Preise in Kraft treten;

- Handelsware, wenn für die Handelsware am Stichtag neue Preise in Kraft treten.

§ 14

Die Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels gemäß § 1 Buchst. g haben nur die Bestände an Grund- und Hilfsmaterial aufzunehmen, für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten.

§ 15

Unterwegsware

(1) Unterwegsware ist unmittelbar nach Eingang vom Empfänger aufzunehmen.

(2) Als Unterwegsware gelten Erzeugnisse, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag, 0.00 Uhr, beim Empfänger eingehen.

(3) Bei importierten Erzeugnissen gelten als Unterwegsware solche Erzeugnisse, die vor dem Stichtag, 0.00 Uhr, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überschritten haben. Als Übergang über die Staatsgrenze gilt das Datum der Importmeldung bzw. die Vorführung der Erzeugnisse bei der zuständigen Zolldienststelle.

§ 16

Lohnaufträge, bereitgestelltes Material, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware

(1) Befinden sich Erzeugnisse, die der Aufnahme unterliegen, außerhalb des Betriebes des Eigentümers, so ist für die Aufnahme der Eigentümer verantwortlich.

(2) Der Eigentümer kann mit dem Auftragnehmer, Kommissionär sowie mit Betrieben, bei denen Erzeugnisse lagern (z. B. Lagerbestände des Außenhandels) vereinbaren, diese Erzeugnisse aufzunehmen und ihm die Aufnahmelisten für die Umbewertung zuzustellen.

IV.

Art der Bestandsaufnahme

§ 17

Die Aufnahme der Bestände per Stichtag hat körperlich zu erfolgen.

§ 18

(1) In Ausnahmefällen kann die körperliche Bestandsaufnahme bereits vor dem Stichtag durchgeführt werden. Es ist zu sichern, daß das Ergebnis der körperlichen Bestandsaufnahme bis zum 1. Januar 1967, 0.00 Uhr, hinsichtlich der Bestandsveränderungen (effektive Zu- und Abgänge) ordnungsgemäß fortgeschrieben wird. Per 1. Januar 1967 ist in diesen Fällen eine buchmäßige Bestandsaufnahme vorzunehmen.

(2) Die Entscheidung über die Vorverlegung des Termins der körperlichen Bestandsaufnahme treffen

- a) auf Antrag der WB bzw. gleichartiger wirtschaftsleitender Organe für die Betriebe gemäß § 1